



Stand: 31.05.2021

VEREINSSPORTBETRIEB IN DEN ÖFFENTLICHEN SPORTHALLEN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

auf Grundlage der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 01. Juni 2021)

Die öffentlichen Sporthallen in Hamburg stehen für eine Nutzung durch die Vereine, ausschließlich für sportliche Zwecke, wieder zur Verfügung.

Auch Sommerferiennutzungen sind grundsätzlich möglich. Die entsprechenden Regelungen der EVO und der Handlungsempfehlung zur Mitbenutzung der Sporthallen sind einzuhalten. Zur organisatorischen Vorbereitung der Nutzungszeiten und der technischen Absicherung des Zugangs in die Hallen werden die Vereine gebeten die Sommerferiennutzung bei den bezirklichen Sportabteilungen frühestmöglich zu beantragen.

Mit dieser gemeinsamen Handlungsempfehlung der Verwaltung, der Schulbauträger und der Sportselbstverwaltung soll ein möglichst einheitlicher Rahmen für die Nutzung der Sporthallen durch die Sportvereine unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen und des Grundsatzes der Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

GRUNDSÄTZE DER SPORtausÜBUNG

Gemäß der aktuell geltenden „Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung“ ist die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen nach folgenden Maßgaben erlaubt:

- Sport ist kontaktfrei mit bis zu 10 Personen unter Auflagen (u. a. (digitale) Kontaktverfolgungen, Testpflicht) zulässig. Möglich sind somit z.B. Tennis oder auch Sportarten wie Fußball, Basketball, Volleyball. Nicht zulässig sind dagegen Sportarten mit dauerhaften, unmittelbaren Körperkontakt, also z.B. Judo, Karate.
- Sport für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist ohne zahlenmäßige Begrenzung mit Körperkontakt zulässig.
- Eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur nach Vorlage eines negativen Corona-Testnachweises gestattet. Impf- und Genesenennachweise sind gleichgestellt (§ 10h der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO).

- Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten; sofern bei der Sportausübung der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben, so ist zu anderen Personen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten.
- Sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Anbieter des Sportangebotes ein hierfür spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gem. § 6 HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO gewährleistet. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.
- Die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Daten müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die digitale Kontaktdatenerhebung (bspw. Luca App) wird empfohlen.
- Für die Nutzung der öffentlichen Sporthallen wird weiterhin empfohlen, die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen, um einen reibungslosen Trainingsbetrieb für alle Nutzer zu gewährleisten. Die Umkleieräume, Toiletten und Duschen dürfen unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben genutzt werden.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung darf die Einrichtung/das Schulgelände nicht betreten werden.
- Zuschauer/innen bei Sportveranstaltungen sind grundsätzlich gem. § 18a HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO zulässig. Demnach sind Veranstaltungen mit bis zu 650 Teilnehmer/innen in geschlossenen Räumen unter bestimmten Bedingungen gestattet. Auch hier haben Veranstalter/-in bzw. Heimvereine unter anderem ein Schutzkonzept gem. § 6 HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO zu erstellen. Es kann zu Einschränkungen in einzelnen Sportstätten kommen. Über das Hausrecht können darüber hinaus gehende Auflagen erteilt werden.

ÖFFNUNGS- UND NUTZUNGSZEITEN / NUTZUNGSZEITENVERGABE

Die Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinder-spielplätze“ vom 22.09.2017 gelten weiterhin.

Hiernach stehen Schulsportstätten grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung vor 17.00 Uhr ist möglich, sofern eine einvernehmliche Regelung mit der Schulleitung getroffen und dies über die bezirklichen Sportabteilungen mit einem Nutzungsvertrag vereinbart wurde bzw. wird.

Eine Nutzung der Sporthallen an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen und auch in den Ferien ist grundsätzlich möglich.

Nach der Sportausübung haben die Sportler/innen die Sporthallen schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen in der Sporthalle bzw. auf dem Schul- oder Sportgelände ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

Sollte durch die Schulbauträger oder die Bezirksämter eine vorsätzliche und wiederholte Missachtung der u.g. Regelungen für den Sportbetrieb durch die Vereine festgestellt werden, können die jeweiligen Nutzungsverträge für die Dauer der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einschränkungen durch die Bezirksämter ausgesetzt werden.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die folgenden, organisatorischen Rahmenbedingungen werden durch die Eigentümer bzw. Betreiber der öffentlichen Sporthallen, also den Schulbauträgern und den Bezirksämtern, in Zusammenarbeit mit den Nutzern sichergestellt:

- Zugang zu den Sporthallen:

Die bisherigen, den Sportvereinen bekannten, Regelungen und Ansprechpartner für den Zugang zu den Sporthallen gelten fort. Die Schlüssel- bzw. Transponderübergabe an die Übungsleiter erfolgt in gewohnter Weise.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt derzeit eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO.

- Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche:

Die *Umkleideräume und Duschbereiche* können genutzt werden, sofern die Abstandsgebote eingehalten werden. Dies ist durch gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise an den Zugängen der Umkleiden und Duschen deutlich zu machen.

Auch am Eingang der *Toiletten* sind gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise anzubringen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur Sportler/innen unter Einhaltung der Abstandgebote aufhalten dürfen. In den Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt regelmäßig (i.d.R. einmal täglich).

- Reinigung

In den Sporthallen steht weiterhin die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

Die Sporthallen werden im bisherigen Umfang (i.d.R. täglich) gereinigt. Die Vereine sollten die Räume möglichst sauber und gelüftet hinterlassen. Einschränkungen der Nutzbarkeit können sich im Einzelfall ergeben.

Eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung der Vereine. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.

SPORTBETRIEB

Die Beachtung und Umsetzung der folgenden, den Sportbetrieb selbst betreffenden, Regelungen und Auflagen liegen in der gemeinsamen Verantwortung der Sportvereine. Der organisierte Sport ist hier aufgefordert, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung einen vernünftigen und den besonderen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechenden Sportbetrieb sicherzustellen.

- Die Sportausübung ist kontaktlos zu gestalten. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Sportausübung mit Körperkontakt zulässig. (siehe oben)
- Bei der Nutzung von Sporthallen ist zu beachten, dass derzeit auf dem gesamten Schulgelände eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt.
- In Zwei- und Dreifeldhallen können alle Hallenfelder genutzt werden, sofern es fest installierte Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen den Feldern gibt. Es gelten dann für jedes einzelne Feld die oben genannten Personenzahlbeschränkungen. Eine Vermischung der Gruppen ist zu vermeiden.
- Für sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räume ist ein für die jeweiligen Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Vereinen zu erarbeiten (siehe oben).
- Die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind zu dokumentieren (siehe oben)
- Der Zutritt zu den Sporthallen erfolgt nacheinander, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zueinander.
- Sportler/innen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Schulgelände und Sporthallen nicht betreten.
- Die Umkleieräume, Toiletten und Duschbereiche können genutzt werden (siehe oben).
- Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass vor den jeweiligen Übungseinheiten ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden Sportler/innen bereitgestellt und beim Betreten und Verlassen der Sporthallen genutzt wird.
- Die Halle ist erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Ende der Nutzungszeit zu verlassen, damit sich die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst nicht in der Halle begegnen.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit des Aufenthaltes einen Mund-Nasen-Schutzes nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen.

- Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden (siehe oben).
- Kleingeräte und Weichbodenmatten (sofern kein ausreichend großes Handtuch, welches die Matte bedeckt, verwendet wird) sowie Trainings- und Spielmaterialien sind vor und nach jeder Übungseinheit durch die Nutzer sachgerecht selbst zu reinigen. Dies muss im Rahmen der eigenen Nutzungszeit erfolgen und bis zum Beginn der nachfolgenden Übungseinheit abgeschlossen sein. Nach Möglichkeit sollten eigene, personenbezogene Geräte und Materialien genutzt werden. Gegenstände sollten nicht von Hand zu Hand gegeben werden (bspw. kein Zirkeltraining, bei dem die Sporttreibenden in kurzen Abständen, ohne Reinigungsmöglichkeit der Gegenstände, Trainingsstationen belegen).
- Die Räumlichkeiten sind vor und nach dem Sportangebot zu lüften. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.